Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum:	2019-09-04

Dezernat:	I / Büro der Stadtvertretung
Bearbeiter/in:	Herr Nemitz
Telefon:	545-1021

Informationsvorlage
Drucksache Nr.

01734/2019/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Reduzierung des hohen Durchgangsverkehrs in der Hagenower Straße

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 41. Sitzung am 11.03.2019 unter TOP 38.5 zu Drucksache 01734/2019 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, weitere wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des hohen Durchgangsverkehrs in der Hagenower Straße zu prüfen und diese dem Ortsbeirat bis zum 30. April vorzustellen. U.a. soll ein Durchfahrtsverbot mit dem Hinweis „Anlieger frei“ auf der kurzen Verbindung zwischen der Ludwigsluster Chaussee und der Hagenower Straße im Bereich des Püsserkrugs, Tempo 30 auf demselben Abschnitt, eine kurze Fahrbahneinengung am nördlichen Beginn der Tempo-30-Zone (ähnlich der am südlichen Ende geschaffenen kurzen Fahrbahnverengung) und halbseitiges Parken auch stadtauswärts möglichst auf dem Abschnitt Hagenower Straße 16-22 geprüft werden.

<u>Hierzu wird mitgeteilt:</u>

1.
Grundsätzlich ist festzustellen, dass von der StV am 13.Juni 2016 ein Bündel von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung auf der Hagenower Str. beschlossen (00701/2016) wurde. Der Verweis im neuen Antrag 01734/2019 auf die Rogahner Straße ist nicht stichhaltig, denn dabei handelt es sich um eine vorübergehende (wenn auch mehrjährige) Baumaßnahme, die notwendigerweise zu Mehrbelastungen nicht nur auf der Hagenower Straße, sondern auch auf diversen anderen Straßen im Umfeld (z.B. Neumühler Str., Ludwigsluster Ch.) führt. Im Nov.2018 erfolgte eine Zählung zur Feststellung der Verkehrsbelastung in der Hagenower Straße. Diese ergab, dass seit Sperrung der Rogahner Str. die Verkehrsbelastung auf der Hagenower Str. tatsächlich zugenommen hat.

Damit ist leider die Abnahme der Verkehrsmenge, die in den vergangenen fünf Jahren durch die diversen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen erreicht wurde, wieder kompensiert worden. Festzustellen ist aber auch, dass in den Jahren bis 2013 die Belastung auf der Hagenower Str. noch höher war als heute mit gesperrter Rogahner Straße. Dass sich mit Sperrung einer wichtigen Hauptverkehrsstraße wie der Rogahner Str. Mehrbelastungen auf anderen Straßen ergeben, liegt in der Natur der Sache und war auch vorher durch den beauftragten Gutachter so prognostiziert worden. Der Gutachter hatte für die bauzeitliche Vollsperrung (beide Richtungen) der Rogahner Str. eine Mehrbelastung der Hagenower Str. von 2.300 Kfz DTV prognostiziert. Jetzt ist die Rogahner Str. nur in einer Fahrtrichtung gesperrt. Die aktuell ermittelte Verkehrszunahme von ca. 700 bis 1.000 Kfz DTV entspricht nur knapp der Hälfte der Prognose. Die verkehrslenkenden Maßnahmen, die auf Grundlage des Prognoserechnung getroffen wurden (Umleitung über die Ludwigsluster Ch. bzw. über Lankow), haben also bislang dazu geführt, dass die Hagenower Str. weniger als prognostiziert belastet wird. Insofern wird hier noch kein Anlass gesehen, nachzusteuern.

2.
Bereits zum Vorschlag einer Einbahnstraßenregelung für den Abschnitt der Hagenower Straße 1-5 von der Ludwigsluster Chaussee bis Hagenower Straße wurde Ende letzten Jahres umfassend und ablehnend Stellung genommen. Eine andere Beschilderung mit gleichem Ziel einer Durchfahrtsbeschränkung löst das Problem des Durchgangsverkehrs in der Hagenower Straße ebenfalls nicht. Auch hier gelten annähernd die gleichen Ablehnungsgründe wie bei der Einbahnstraße. Ein Durchfahrtsverbot in diesem kleinen Teilabschnitt, auch mit Anlieger frei, ist unverhältnismäßig und damit nicht zulässig. Auch hier steht u.a. zu befürchten, dass der Verkehr in andere, besonders schützenswerte Bereiche (Neue Gartenstadt etc.) verdrängt wird. Ein Durchfahrtsverbot mit Anlieger frei käme rein rechtlich direkt für den Tempo 30-Zonen-Bereich der Hagenower Straße in Betracht, da dieser vom Durchgangsverkehr freigehalten werden soll. Jedoch wird diese Beschilderung erfahrungsgemäß wenig Beachtung finden und ist daher nicht geeignet, eine wirksame Verkehrsberuhigung zu erwirken. Die Polizei, die für die Überwachung des fließenden Verkehrs zuständig ist, lehnt ein Durchfahrtsverbot ebenfalls ab, da einerseits dieser Überwachungsaufwand nicht zu leisten wäre und andererseits in einem so großen Bereich der Anliegerverkehr schwer zu überprüfen ist.

3.
Eine Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone Gartenstadt auf den Bereich „Püsserkrug“ würde gemäß VwV StVO zu §45 zu Abs. 1 – 1e, XI. 5. einen StV-Beschluss erfordern. Die Fachverwaltung sieht aber aus folgenden Gründen aktuell keinen Anlass, einen solchen Beschluss herbeizuführen: Es handelt sich um ein sehr kurzes Straßenstück, auf dem ohnehin nicht schnell gefahren werden kann; es gibt an diesem Straßenabschnitt nur wenig Wohnbebauung; es gibt auf diesem Straßenabschnitt aufgrund der baulichen Umgebung nur geringe Fußgängerverkehre und nur geringe Fußgängerquerungsbedarfe; somit mangelt es an wichtigen Voraussetzungen gemäß VwV StVO zu §45 zu Abs. 1 – 1e, XI. 2. für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone.

4.
Die „kurze Fahrbahneinengung am nördlichen Beginn der Tempo-30-Zone (ähnlich der am südlichen Ende geschaffenen kurzen Fahrbahnverengung)“ wird von 69.2 abgelehnt, da am nördlichen Ende der Beginn der Tempo 30-Zone ohnehin schon durch die Aufpflasterung baulich verdeutlicht wird. Eine zusätzliche Einengung ist nicht nötig. Die Aufpflasterung ist auch nur ca. 70m vom Zoneneingangsschild entfernt; am Südende ist die Situation anders, dort beträgt die Entfernung vom Zoneneingang bis zur Aufpflasterung über 200m. Außerdem befindet sich der nördliche Zonenbeginn in einer Krümme, dort wäre eine Einengung wegen des erhöhten Platzbedarfs der NVS-Linienbusse in der Bogenfahrt ungünstig. Hinzu kommt, dass die nördliche Zoneneinfahrt alle Busse der Linie 7 passieren, die südlich aber nur wenige; insofern wird eine Einengung für den Busverkehr am Nordende als unvertretbar bewertet, im Gegensatz zur Situation am Südende.

5.
Eine weitere Verkehrsberuhigung durch halbseitiges Parken im Abschnitt Hagenower Straße 16-22 stadtauswärts ist leider nicht möglich. Sowohl der Bereich Grün als auch der Bereich Straßenunterhaltung der SDS lehnen diese Maßnahme aus Gründen der fehlenden Tragfähigkeit (Gehwegplatten) als auch aus Gründen des Baumschutzes ab. Notwendige Schutzmaßnahmen für die Bäume (Schutz des Baumkronentraufbereiches) würden dazu führen, dass die Restfläche ein Parken nicht mehr zulässt. Zudem ist in diesem Bereich an einer Stelle eine Ersatzpflanzung vorgesehen.

6.
Unabhängig vom Prüfantrag 01734/2019 arbeitet die Fachverwaltung aktuell an einer Optimierung der bereits realisierten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen am Südende der Tempo-30-Zone. Es soll dort auf der Westseite der Fahrbahn gegenüber der baulichen Einengung am Zonenbeginn eine neue feste Bordführung hergestellt werden, um zu verhindern, dass die Einengung wirkungslos gemacht wird durch großzügiges Ausweichen der Kfz auf den lediglich durch einen Markierungsstrich von der Fahrbahn abgetrennten Gehweg.

Der Prüfantrag ist damit umgesetzt.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja
Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister